

**Anzeige der Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser
(Anhang 49 der Abwasserverordnung) in öffentliche Abwasseranlagen**

Hinweis: Dieser Vordruck für die ist für neue Einleitungen bestimmt, die die Vorteile einer Befreiung von der Erlaubnispflicht nutzen wollen.

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Name und Anschrift der Firma:
.....
.....
- 1.2 Ansprechpartner für evtl. Rückfragen: Telefon:

2. Art und Größe des Betriebes

- 2.1 Art der Produktion/Dienstleistung:
.....
- 2.2 Anzahl der Beschäftigten:

3. Herkunft und Menge des mineralölhaltigen Abwassers:

3.1 Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen:

- 3.1.1 ¹⁾ Portalwaschanlage mit weit gehender Kreislaufführung
- 3.1.2 ¹⁾ Waschstraße mit weit gehender Kreislaufführung
- 3.1.3 ¹⁾ ²⁾ Folgende sonstige maschinelle Waschanlage:

Kreislaufführung des Waschwassers ¹⁾ vorhanden ¹⁾ nicht vorhanden

Nach Herstellerangaben beträgt im Jahresmittel je gewaschenem PKW

¹⁾ der Frischwassereinsatz ²⁾ .Liter

¹⁾ der Überschusswasseranfall ²⁾ .Liter

3.1.4 Zur Verminderung des Wachstums von Mikroorganismen im Waschwasserkreislauf (Keimzahlverminderung) wird folgendes Verfahren eingesetzt, das zu keiner zusätzlichen Abwasserbelastung führt:

- a) ¹⁾ Keine Keimzahlverminderung erforderlich b) ¹⁾ Wasserstoffperoxid (H₂O₂)
- c) ¹⁾ Ozon d) ¹⁾ UV-Bestrahlung
- e) ¹⁾ Membranfiltration f) ¹⁾ Sonstiges:
- ²⁾ .

3.1.5 Die Ableitung des Überschusswassers aus dem Kreislauf der maschinellen Waschanlage erfolgt:

a) ¹⁾ aus der Betriebswasservorlage

b) ¹⁾ nicht aus der Betriebswasservorlage

3.2 Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser

¹⁾ Fällt nicht an

¹⁾ Fällt an:

3.2.1 ¹⁾ Bei der Fahrzeugreinigung von Hand in Waschhallen/auf Waschplätzen

3.2.2 ¹⁾ Bei der Unterboden- und/oder Motorwäsche

3.2.3 ¹⁾ In der Werkstatt

3.2.4 ¹⁾ Bei der Teilereinigung

3.2.5 ¹⁾ Bei der Entkonservierung

Der Werkstattbereich ist an die Kanalisation angeschlossen ¹⁾ ja ¹⁾ nein

3.3 Mineralölverunreinigtes Niederschlagswasser

¹⁾ Fällt nicht an ¹⁾ Fällt auf folgenden Flächen ²⁾ an:

Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht entsprechend Teil B Abs. 2 des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung wurde durchgeführt und die bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht genutzt. Die Ergebnisse der Prüfungen liegen im Betrieb vor und können von der Wasserbehörde oder dem Sachverständigen eingesehen werden.

4. Art der Wasch- und Reinigungsmittel

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind:

¹⁾ alkalisch ¹⁾ neutral ¹⁾ tensidhaltig

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind nach Angaben des Herstellers

¹⁾ abscheidefreundlich ¹⁾ frei von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW)

¹⁾ frei von schwer abbaubaren organischen Komplexbildnern.

5. Erfassung des Abwasseranfalles

5.1 Die Menge des Überschusswassers (Abwassers) aus der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird wie folgt erfasst:

a) ¹⁾ Durch Messung der Überschusswassermenge wie folgt: ²⁾
.....

b) ¹⁾ durch Messung der Frischwassermenge und Abschätzung der Verschleppungs- und Verdunstungsverluste

c) ¹⁾ durch Schätzung auf der Grundlage der Anzahl der gewaschenen Fahrzeuge und einer spezifischen Überschusswassermenge von ²⁾ Liter pro gewaschenem Fahrzeug

5.2 Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser

a) Anzahl und Größe der Wasseranschlüsse für die Abwasseranfallstellen gemäß Nummer 3.2

..... ²⁾ Stück Wasseranschlüsse 1/2 Zoll

..... ²⁾ Stück Wasseranschlüsse ... Zoll

b) Angaben zu Hochdruckreinigern (soweit Hochdruckreiniger vorhanden):

	Fabrikat	Typ	Wasserverbrauch in Liter pro Minute	Einsatzzweck
Gerät 1				
Gerät 2				
Gerät 3				

Falls weitere Hochdruckreiniger eingesetzt werden, bitte Beiblatt beifügen.

5.3 Die Menge des sonstigen mineralöhlhaltigen Abwassers wird wie folgt erfasst:

- ¹⁾ durch Wasserzähler gesondert vom sonstigen Wasserverbrauch,
- ¹⁾ durch die folgende Mengemesseinrichtung an der Abwasserbehandlungsanlage: ²⁾

5.4 Die Gesamtmenge des mineralöhlhaltigen Abwassers wird

- ¹⁾ durch Messung des Frischwassereinsatzes und rechnerische Berücksichtigung von Verdunstungs- und Verschleppungsverlusten in der Waschanlage in Höhe von ²⁾ Liter pro gewaschenem Pkw ermittelt

6. Art der Abwasserbehandlung

6.1 Das Überschusswasser aus der Waschanlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird

- 6.1.1 ¹⁾ in einen Schlammfang mit einem Inhalt von ²⁾ Liter eingeleitet.
- 6.1.2 ¹⁾ in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße ²⁾ behandelt
 - ¹⁾ ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)
 - ¹⁾ mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)
 - ¹⁾ ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung
 - ¹⁾ mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung
- 6.1.3 ¹⁾ in eine (Art der Anlage eintragen, z.B. Emulsionstrennanlage) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von ²⁾ m³ pro Stunde ausgelegt.

6.2 Das **sonstige mineralöhlhaltige Abwasser** wird

- 6.2.1 ¹⁾ in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße ²⁾ behandelt
 - ¹⁾ ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)
 - ¹⁾ mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)
 - ¹⁾ ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung
 - ¹⁾ mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung
 - 6.2.4 ¹⁾ in eine (Art der Anlage eintragen, z.B. Emulsionstrennanlage) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von ²⁾ m³ pro Stunde ausgelegt.
- 6.3 Das **mineralöhlhaltige Niederschlagswasser** wird wie folgt behandelt: ²⁾
.....
- 6.4 Ein **Entwässerungsplan**/eine **Übersichtsskizze** aus dem/der die Lage der einzelnen o.g. Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind, ist beigelegt. Die Ableitestelle des Überschusswassers der evtl. Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung, die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Abwasseranfallstellen, den zugehörigen Vorbehandlungsanlagen sowie der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage sind eingetragen.

7. Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen

- ¹⁾ Die in Nr. ²⁾ genannte Abwasserbehandlungsanlage bedarf keiner Genehmigung nach § 50 HWG.
- ¹⁾ Die in Nr. ²⁾ genannte Abwasserbehandlungsanlage ist nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes genehmigt.
Behörde: ²⁾ Datum/Aktenzeichen: ²⁾

- ¹⁾ Für die in Nr. ²⁾ genannte Abwasserbehandlungsanlage wurde die Genehmigung nach § 50 HWG mit Schreiben vom ²⁾, Aktenzeichen ²⁾ beantragt.
- ¹⁾ Die in Nr. ²⁾ genannte Abwasserbehandlungsanlage hat eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 1 Nr. 1 Buchstabe ²⁾ der WasBauPVO, Nummer der Zulassung: ²⁾, Datum der Zulassung

8. Besondere Erklärungen

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich,

1. als Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe
 - nur Produkte einzusetzen, die nach Herstellerangaben keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten und
 - im Betriebstagebuch alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe aufzuführen, und die Herstellernachweise, nach denen die vg. Stoffe keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten, aufzubewahren.
2. die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und den Vorgaben der wasser- und ggf. baurechtlichen Zulassung (Genehmigung nach § 50 HWG, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt) zu betreiben,
3. die Abwasseranlage entsprechend den Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung zu überwachen (dies betrifft sowohl die Eigenkontrolle als auch die Überwachung durch Sachverständige),
4. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.
5. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für die bisherige Befreiung von der Erlaubnispflicht künftig entfallen werden. Er verpflichtet sich dabei, unverzüglich einen Erlaubnis-antrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Der Betreiber/Einleiter

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

- ¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen
²⁾ Bitte ausfüllen